

Die aufgrund § 8 der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 01.01.2023 (nachfolgend die Satzung) mit Wirkung zum 01.01.2023 erlassene Richtlinie

„Ausgestaltung der Vertretung in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“

wird mit Wirkung zum 20.02.2024 abgeändert wie folgt:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber hat in § 23 SGB VIII den Anspruch auf Vertretung formuliert, den das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten hat.

Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Jugendhilfeträger gemäß seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 SGB VIII geeignete Lösungen für die Vertretung von Kindertagespflegepersonen (nachfolgend KTPP) vorzuhalten. Die Ersatzbetreuung muss dem Förderauftrag des § 22 Abs. 3 SGB VIII gerecht werden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz ist für Ausfallzeiten der KTPP eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sicherzustellen. Die Vertretung ist „rechtzeitig“ sicherzustellen, damit nach Möglichkeit keine Betreuungslücken entstehen.

Die in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen beziehen sich auf Kinder, deren Personensorgeberechtigte (nachfolgend PSB) ihren Hauptwohnsitz in Erkrath haben. Auswärtige Tageskinder sind von dieser Vertretungsorganisation ausgenommen.

Das Jugendamt fördert unterschiedliche Vertretungsmodelle, die der Betreuungsabdeckung in nicht vorhersehbaren Ausfällen der KTPP wie z.B. Krankheit der KTPP oder deren eigenen Kindern unter 14 Jahren dienen. Planbare Ausfallzeiten wie z.B. Verwaltungstätigkeiten, Fortbildung und Urlaubszeiten sind mit den PSB abzusprechen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten KTPP Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung möglichst gering zu halten.

Die PSB sind zu Beginn der Aufnahme in Kindertagespflege schriftlich über den Urlaub der KTPP zu informieren. Die KTPP informiert das Jugendamt schriftlich über diese Urlaubsplanung.

Sofern eine KTPP aufgrund von Krankheit die Betreuung nicht gewährleisten kann, ist die Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich zu informieren. Krankheitstage müssen ab dem 3. Werktag mit einem Attest belegt werden. Bei fehlendem Attest werden nicht geleistete Betreuungstage als Urlaubstage angerechnet.

2. Qualität und Umfang der Vertretungslösung

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Sicherstellung anderer Betreuungsmöglichkeiten kann das Jugendamt nicht allein erfüllen. Das Vertretungssystem soll den rechtlichen Anspruch des Kindes und der PSB auf Betreuungskontinuität sicherstellen. In Kooperation mit den vor Ort tätigen KTPP wird ein

entsprechendes Netzwerk aufgebaut. Die KТПP sind zur Mitwirkung bei der Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt verpflichtet.

Dreh- und Angelpunkt aller Modelle ist der Aufbau einer Vernetzungsstruktur von KТПP in Kombination mit sicheren Rahmenbedingungen für die Tageskinder und deren PSB. Im konkreten Vertretungsfall müssen die Voraussetzungen für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung erfüllt sein. Hierfür ist ein hohes Einfühlungsvermögen der die Vertretung übernehmenden KТПP in das Betreuungssetting erforderlich. Im Einzelnen bedeutet dies:

- 1) die Eingewöhnung des Kindes bei der vertraglich und pädagogisch verantwortlichen KТПP ist vollständig abgeschlossen
- 2) eine Eingewöhnung des Kindes bei der potenziellen Vertretungskraft findet statt und wird durch einen stetigen Kontakt gehalten
- 3) die PSB kennen die Vertretungsperson sowie ggf. deren Räumlichkeiten und sind mit der Übernahme der Vertretung durch diese einverstanden
- 4) die Vertretungsregelung und –möglichkeit ist im Rahmen des Betreuungsvertrages zwischen KТПP und PSB schriftlich vereinbart.

3. Anforderungen an die Vertretung

Grundsätzlich ist für alle Vertretungen in der Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erforderlich. Die Vertretungsregelung muss Teil der Konzeption der Vertretungskraft sein und sich darin widerspiegeln. Gleiches gilt für die Konzeptionen der privaten KТПP sowie der Großtagespflegestellen (nachfolgend GTP), welche die jeweiligen Vertretungsvarianten in ihre Betreuungsverträge aufnehmen.

4. Organisation der Vertretung:

Zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten von KТПP sind folgende Modelle vorgesehen:

4.1 Mobile Vertretungskraft

Die Vertretungskraft ist freiberuflich selbständig gemäß § 18 Abs. 1 EStG. Die Vertretung ist grundsätzlich in vom Jugendamt genehmigten GTP und anderen Räumlichkeiten i.S.v. § 22 Abs. 5 KiBiz im gesamten Stadtgebiet von Erkrath zulässig. Hierzu schließt die Vertretungskraft eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Erkrath, welche auch die Vergütung regelt. Eine Vertretung in privater Kindertagespflege durch mobile Vertretungskräfte ist nicht zulässig.

Die mobile Vertretungskraft legt eigenständig fest, mit welchen Kindertagespflegestellen eine Zusammenarbeit erfolgt. Empfehlenswert ist die Zusammenarbeit mit vier bis fünf Kindertagespflegestellen.

Die Vertretungskraft ist verpflichtet, mit den Tageskindern der einzelnen Gruppen in Kontakt zu treten, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Hierfür vereinbart die Vertretungskraft mit den jeweiligen KТПP sowie den GTP sogenannte Bindungszeiten, deren maximale Dauer fünf Stunden betragen. Die Anzahl der Bindungstage sollte pro KТПP bzw. GTP zwei pro Woche nicht übersteigen.

Für geleistete Betreuungsstunden, in Form von Vertretungs- oder/ Bindungsstunden, erhält die mobile Vertretungskraft die Geldleistung gemäß § 6 Abs. 2b i.V.m Abs. 3 der Satzung.

Die Vergütung der geleisteten Betreuungsstunden erfolgt stundengenau, entsprechend der im Rahmen der Kooperationsvereinbarung für mobile Vertretungskräfte getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Abs. 5 Nr. 1 der Satzung gilt für mobile Vertretungskräfte mit der Maßgabe, dass im Falle der Weiterzahlung bei nachgewiesener Erkrankung sowie mit den Tagespflegestellen abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten Urlaub der mobilen Vertretungskraft, die Höhe der Geldleistung einer Betreuung von fünf Kinder für fünf Stunden pro Tag entspricht.

4.2 Gegenseitige Vertretung von KTPP mit ausgewiesenem Vertretungsplatz

Die KTPP, die sich an diesem Modell beteiligen, schließen mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung ab und verpflichten sich zur dauerhaften Bereitstellung von mindestens einem Vertretungsplatz.

Mehrere KTPP finden sich zu einer gegenseitigen Vertretung zusammen und verpflichten sich zu regelmäßigen Treffen gemeinsam mit den Tageskindern (etwa einmal wöchentlich oder in zweiwöchigem Abstand). Damit soll gewährleistet werden, dass sich Tageskinder und Vertretungspersonen kennenlernen und den Kontakt aufrechterhalten.

Die KTPP erhält für den Vertretungsplatz als Sachleistung eine monatliche Freihaltepauschale in Höhe von 250,-€. Zusätzlich erhält die KTPP im Vertretungsfall die Förderleistung gemäß § 6 Abs. 2b i.V.m Abs. 3 der Satzung. Die Zahlung der Förderleistung erfolgt stundengenau, entsprechend der im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Vertretungsplatz getroffenen Vereinbarung.

4.3 Gegenseitige Vertretung von KTPP

Für den Fall, dass ein vertraglich zugeordneter Betreuungsplatz vorübergehend nicht genutzt wird, bspw. aufgrund von Krankheit oder Urlaub, kann dieser für den betreffenden Zeitraum vertretungsweise genutzt werden.

Hierfür finden sich mehrere KTPP zu einer gegenseitigen Vertretung zusammen und verpflichten sich zu regelmäßigen Treffen gemeinsam mit den Tageskindern (etwa einmal wöchentlich oder in zweiwöchigem Abstand). Damit soll gewährleistet werden, dass sich Tageskinder und Vertretungspersonen kennenlernen und den Kontakt aufrechterhalten.

Im Vertretungsfall darf der Betreuungsumfang den mit der eigentlich vertraglich zugeordneten KTPP vereinbarten Umfang nicht überschreiten.

Im Vertretungsfall erhält die KTPP die Geldleistung nach den Regelungen der Satzung in Verbindung mit den Grundlagen zur Berechnung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII mit der weiteren Maßgabe, dass keine Kosten für den Sachaufwand erstattet werden. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt stundengenau je Kind. Die KTPP weisen gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege die Vertretungsstunden mit Hilfe des Antrags auf Erstattung für die Vertretung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson (nachfolgend der Antrag) nach.

4.4 Modell Stützpunkt

Ein Stützpunkt kann sowohl im privaten Haushalt der Vertretungskindertagespflegeperson (nachfolgend VKTPP) als auch in extra angemieteten Räumlichkeiten eingerichtet werden. Die Räumlichkeiten müssen für die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern geeignet sein. In für den Stützpunkt extra angemieteten Räumlichkeiten dürfen keine Haustiere gehalten werden.

Die VKTPP legt die Zeiten fest, zu denen sie bereit ist, eine Vertretung zu übernehmen.

Die VKTPP kooperiert mit einer durch sie vorab festgelegten Anzahl von KTPP und hält in regelmäßigen Abständen den persönlichen Kontakt zu den KTPP sowie den Tageskindern, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung aufzubauen.

Die im Stützpunkt tätige VKTPP schließt je eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Erkrath sowie mit den kooperierenden KTPP ab.

Der Abschluss eigener Betreuungsverträge der VKTPP mit einer pädagogischen und vertraglichen Zuordnung von Tageskindern ist nicht zulässig.

Die im Stützpunkt tätige VKTPP erhält eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII, je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde. Die Höhe der Geldleistung legt § 6 der Satzung fest.

Betreuungsstunden können in Form von Bindungs- oder Vertretungsstunden geleistet werden. Zusätzlich werden Elterngespräche zum Kennenlernen der VKTPP sowie der Räumlichkeiten als Betreuungsstunden vergütet.

Die Betreuungsstunden sind in der in der Kooperationsvereinbarung Stützpunkt vereinbarten Form monatlich nachzuweisen.

Für extra angemietete Räumlichkeiten gilt § 7 Mietkostenzuschuss der Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

4.5 Modell gegenseitige Vertretung in Großtagespflegestellen mit 3 Kindertagespflegepersonen

Im Rahmen einer Großtagespflegestelle, in der regelmäßig drei KTPP jeweils bis zu drei fremde, vertraglich und pädagogisch zugeordnete Kinder betreuen, besteht die Möglichkeit der Vertretung der KTPP untereinander. Fällt eine der drei KTPP aus, werden die ihr vertraglich zugeordneten Kinder von den beiden anderen KTPP für den Zeitraum der Vertretung betreut. Hierfür müssen alle KTPP im Besitz einer gültigen PE gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung von maximal fünf Kindern gleichzeitig sein.

Die Bindung der Kinder an die eigene und die anderen KTPP erfolgt im Alltag. Daher müssen sich die Kinder im Vertretungsfall nicht mehr an neue KTPP oder andere Räumlichkeiten gewöhnen. Gleichwohl ist die pädagogische Zuordnung einer KTPP zu den ihr vertraglich zugeordneten Kindern, außer zu Bindungszwecken für den Vertretungsfall, einzuhalten und eine Vertretung während der Eingewöhnungszeit daher nicht möglich.

Die KТПP der GTP, die sich an diesem Modell beteiligen, schließen mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung, in deren Rahmen sie sich zur gegenseitigen Vertretung verpflichten. Die Vertretungsregelung wird in den Betreuungsvertrag und in die Konzeption der Großtagespflegestelle mit aufgenommen

Im Vertretungsfall erhalten die KТПP den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 6 Abs. 2b i.V.m Abs. 3 der Satzung. Die Zahlung der Förderleistung erfolgt stundengenau je Kind. Die KТПP weisen gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege die Vertretungsstunden mit Hilfe des Antrags nach.

4.5 sonstige Vertretung

Darüber hinaus können in Einzelfällen individuelle und bedarfsgerechte Regelungen zwischen Jugendamt und KТПP getroffen werden.